



Verfügung Nr. 200

vom 30. April 2008 FBB

Gemeinden Brislach und Zwingen, Regionale Radroute

Rodung von 1750 m² Waldareal

Gesuchsteller: Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft

EigentümerInnen: Schneider-Anklin Erben (Erbengemeinschaft), Zuber-Anklin Josef, Burgerkorporation Zwingen, Burgerkorporation Brislach, Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Basel-Landschaft, Einwohnergemeinde Grellingen

I. Sachverhalt

Das Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft (TBA) plant, die bestehende Kantonsstrasse zwischen Brislach und Zwingen (Passwangstrasse / Zwingenstrasse) beidseitig mit Radstreifen zu ergänzen. Für die entsprechende Strassenverbreiterung soll auf der Ostseite der Strasse Waldareal gerodet werden.

Das geplante Vorhaben setzt eine temporäre Rodung von 968 m² und eine definitive Rodung von 782 m² Waldareal voraus.

Die Ersatzaufforstung (790 m²) für die definitive Rodung (782 m²) ist in der gleichen Gegend geplant.

Die betroffenen GrundeigentümerInnen stimmen dem Rodungsgesuch zu.

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in den Gemeinde Brislach vom 31. Januar 2008 bis 29. Februar 2008 (Brislach) und in der Gemeinde Zwingen vom 31. Januar 2008 bis 3. März 2008 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 2008 publiziert.

III. Einsprachen und Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist ist keine Einsprache erhoben worden.

Die Abteilung für Veterinär- Jagd- und Fischereiwesen der VGD äussert keine Vorbehalte.

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE), Fachstelle Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft, weist darauf hin, dass das Regenwasser vom Radweg soweit als möglich seitlich versickern zu lassen sei.

Das Amt für Raumplanung (ARP), Ortsplanung, kann das Vorhaben gutheissen und bemerkt zu den Rodungen und zur Ersatzaufforstung:

"Die Rodungen beeinträchtigen grösstenteils 3 Teil-Objekte des Reptilieninventars beider Basel (s. Abb. unten). Daher gilt es, folgende Punkte bei der Ausführung des Bauprojektes zu beachten.

- Neu entstehende Strassen-Böschungen sind wo immer möglich als Grünböschungen (Mosaik aus besonnten und beschatteten Stellen mit Sträuchern, Wiesen- und Ruderalflächen, Felsflur, Ast- und Steinhäufen) zu gestalten. Die Böschungen dürfen aus unserer Sicht in der Endgestaltung breiter sein als bisher.
- Neu entstehende oder zu ersetzende Mauern im Hartverbau sind nach Möglichkeit nicht mit Beton, sondern mit Bruchsteinen zu erstellen.

Die Ersatzaufforstung ist innerhalb der kommunalen Naturschutzzone "Moossee" der Gemeinde Brislach geplant. Gemäss Art. 39 des Zonenreglementes stellt sie ein wertvolles Vogelbiotop mit Auwiesen und schützenswerten Flussbestockungen dar. Ausserdem liegt sie im Bereich des Objekts Nr. 221 "Birmatten" des Waldinventars BL. Beim genannten Objekt handelt es sich um die grösste Fläche mit der Waldgesellschaft 29 (Zweiblatt-Eschenmischwald) im Laufental. Diesen beiden Aspekten ist gebührend Rechnung zu tragen."

IV. Erwägungen

a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung. Als Rodung wird gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Rodungen sind laut Art. 5 Abs.1 WaG verboten. Art. 5 Abs. 2 WaG ergänzt: "Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen." Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG). Nach Massgabe von Art. 7 WaG ist für jede Rodung Realersatz zu leisten. Gemäss Art. 9 WaG, § 3 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, SGS 570) und § 7 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11) sind erhebliche Vorteile auszugleichen. Gemäss Art. 6 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet. Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 5 kWaV bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

b) Mit den Radstreifen kann die Sicherheit der Radfahrenden erheblich gesteigert werden, ohne dass die Kapazität der Hauptstrasse verringert werden muss. Das Projekt ist auch Teil einer kantonalen Radroute. Eine Verschiebung der Strasse würde unverhältnismässigen Eingriff und Aufwand bedeuten. Es bestehen somit wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Projekt ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen

c) Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt. Bei Berücksichtigung der Auflagen des AUE und des ARP (siehe o.e. Stellungnahmen in Kapitel III.) sind keine Gefährdungen der Umwelt zu erwarten und auch dem Natur- und Landschaftsschutz wird so ausreichend Rechnung getragen.

d) Das Projekt setzt eine temporäre Rodung von 968 m² und definitive Rodung von 782 m² Waldareal voraus. Die temporäre Rodung wird an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung (790 m²) wird in der gleichen Gegend realisiert.

e) Gemäss § 57 lit. a kWaV erhebt der Kanton für einen Rodungsentscheid eine Gebühr von 1000 bis 5000 Fr. Vorliegend war die Mitarbeit des Forstamtes beider Basel für die Ermittlung einer geeigneten Ersatzaufforstungsfläche aussergewöhnlich und höher als üblich. Eine Gebühr von Fr. 2500.-- ist daher angemessen.

Zudem sind durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile gestützt auf § 3 Abs. 2 kWaG in Verbindung mit § 7 kWaV zur Hälfte auszugleichen. Die Bewilligungsgebühr ist von der Ausgleichsabgabe abzuziehen. Der Mehrwert der definitiven Rodung (782 m²) beträgt analog einer Baute in der Landwirtschaftszone Fr. 7038.-- (782 m² à Fr. 9.--), wovon die Hälfte, Fr. 3519.--, auszugleichen ist. Abzüglich der Bewilligungsgebühr resultiert eine Ausgleichsabgabe von Fr. 1019.--.

Aus diesen Gründen kann der Rodung zugestimmt werden.

V. Demgemäss wird verfügt:

:/: 1. Rodungsentscheid

1.1 Das Gesuch um temporäre Rodung von 968 m² und definitive Rodung von 782 m² Waldareal zwecks Verwirklichung der Radroute zwischen Brislach und Zwingen wird unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen bewilligt.

1.2 Die Situationspläne zum Rodungsgesuch „Gemeinden Zwingen/Brislach, Regionale Radrouten, Passwangstrasse/Zwingenstrasse, Abschnitt Bahnhof Zwingen - Lärchenweg Brislach, Axe 253, BP 6/73 - BP 18/60, Bauprojekt Rodung und Ersatzaufforstung, 1:500, Nr. VELO 2141 - 38d“ vom 10. Dezember 2007 und „Gemeinde Brislach, Ersatzaufforstungsfläche Übersichtsplan 1:2000“ vom 21. Februar 2007 sind integrierende Bestandteile dieser Rodungsbewilligung.

1.3 Das Entfernen der Bestockung beziehungsweise die Zweckentfremdung des

Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen;
- Gut sichtbare Verpflockung des Rodungsperimeters durch das Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft (TBA);
- Anzeichnung der Rodungsflächen durch den kantonalen Forstdienst.

1.4 Den Auflagen von AUE und ARP gemäss Erwägung c) ist Folge zu leisten.

1.5 Die Rodungsbewilligung fällt dahin, wenn bis 18 Monate nach Erwaschen der Rechtskraft die Rodung nicht ausgeführt ist.

1.6 Bei den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Bestand durch geeignete Massnahmen geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Ausserdem ist es untersagt, auf dem Waldareal Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.

2. Rodungersatz

Die Wiederaufforstung (968 m²) und Ersatzaufforstung (790 m²) muss bis spätestens 2 Jahre nach Erwaschen der Rechtskraft erfolgt sein. Wieder- und Ersatzaufforstungen haben gemäss Weisung des kantonalen Forstdienstes zu erfolgen.

3. Gebühr

Das Forstamt beider Basel wird beauftragt, dem Gesuchsteller Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft (TBA) für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 2'500.-- in Rechnung zu stellen.

4. Vorteilsausgleich

Das Forstamt beider Basel wird beauftragt, dem Gesuchsteller Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft (TBA) eine Ausgleichsabgabe von Fr. 1019.-- in Rechnung zu stellen.

5. Verschiedenes

5.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinden Brislach und Zwingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Rodungs- und Ersatzflächen gemäss Rodungsplan vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.

5.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 5.1 erwähnten Rodungs- und Ersatzflächen im Grundbuch nachzutragen.

5.3 Die Kosten des Rodungersatzes (Punkt 2) sowie jene des Nachführungsgeome-

ters (Punkt 5.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 5.2) gehen zu Lasten des Geschaltstellers Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft (TBA).

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**



Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidungsgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Tiefbauamt Basel-Landschaft, A. Schenker, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
 - Schneider-Anklin Erwin, Erben (Erbengemeinschaft: Schneider-Karner Erwin Rudolf, Erben (Erbengemeinschaft), Schneider-Stebler Simon, Erben (Erbengemeinschaft))
 - Schneider-Karner Johanna, Lärchenweg 3, 4225 Brislach
 - Fink-Schneider Astrid Lotti, Hasenmattstrasse 5, 4059 Basel
 - Schneider-Mäder Erich Johann, Fehrenstrasse 31, 4227 Büsserach
 - Steiner-Schneider Elvira Margrit, Hofacker 139, 4247 Grindel
 - Hofmann-Schneider Doris Beatrix, Gundeldingerstrasse 438, 4053 Basel
 - Schneider-Stebler Lotte Maria, Reichensteinerstrasse 21, 4153 Reinach
 - Zuber-Anklin Josef, Dorfstrasse 18, 4222 Zwingen
 - Burgerkorporation Zwingen, Peter Hueber, Alte Postgasse 8, 4222 Zwingen
 - Burgerkorporation Brislach, Gehren 1, 4225 Brislach
 - Schweizerische Eidgenossenschaft, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern
 - Einwohnergemeinde Grellingen

- Burgerkorporation Brislach, Gehren 1, 4225 Brislach
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern
- Einwohnergemeinde Grellingen
- Einwohnergemeinde Brislach
- Einwohnergemeinde Zwingen
- Marcel Oser, Revierförster, Grellingerweg 8, 4224 Nenzlingen
- BAFU, 3003 Bern (mit Beilage der für Bern bestimmten Unterlagen)
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Schlossgasse 2, 4222 Zwingen
- Bezirksschreiberei Laufen, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
- Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung
- Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Forstamt (3)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion